

Annette Kristiansen / Aline Klotz-Latus / Kirsten Oschmann / Moritz Wittmaack / Jasmin Egloff,
Wiesbaden/Berlin*

Neue Daten und Zusammenführungsmöglichkeiten: Änderungen am Steuerstatistikgesetz durch das Jahressteuergesetz 2024

STUW0079678

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Änderungen in den Steuerstatistiken
- III. Erweiterung der Zusammenführungsmöglichkeiten
 - A. Allgemeine Hinweise
 - B. Unternehmensebene
 - C. Ebene natürlicher Personen
 - D. Praktische Umsetzung
- IV. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2024 das Steuerstatistikgesetz geändert. Wichtige Neuerungen sind zum einen die Erweiterung der Bundesstatistik über die länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen und die Einführung einer Bundesstatistik zur Mindeststeuer, um grenzüberschreitende Tätigkeiten von Unternehmen besser darstellen zu können. Zum anderen werden Zusammenführungsmöglichkeiten von Einzelangaben verschiedener Bundesstatistiken aus dem Steuerbereich erweitert. Diese Ausweitungen haben für die Gesetzesfolgenabschätzung, die empirische Steuerforschung sowie die daraus resultierende evidenzbasierte politische Beratung eine unmittelbare Bedeutung. Die neuen Vorschriften ermöglichen erstens umfassendere Analysen der Besteuerung von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften und Gemeinschaften. Zweitens ist erstmals die Zusammenführung von Angaben von natürlichen Personen aus den Bundesstatistiken zur Lohn- und Einkommensteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer möglich. Vor diesem Hintergrund werden zu diesen neuen verknüpfbaren Datengrundlagen auch deren potentielle Analysemöglichkeiten und Herausforderungen dargestellt.

The Annual Tax Act 2024 amends the Tax Statistics Act to update the regulatory framework of Germany's federal tax statistics. Key changes include expanding the official federal statistics collected on country-by-country reporting, introducing new statistics on the minimum tax to analyse companies' cross-border activities, and enhancing options to consolidate individual-level data across various federal tax statistics. Specifically, the changes allow for more comprehensive analyses of the taxation of sole proprietorships, partnerships, and cooperatives. For the first time, it is now possible to consolidate individual-level data across

wages and income tax, inheritance and gift tax, and the tax bases for real property tax. These changes have direct relevance for regulatory impact assessments, empirical tax research, and evidence-based policy advice. This article describes the above changes in detail and discusses various relevant opportunities and challenges.

I. Einleitung

Dieser Artikel gibt einen Überblick über die jüngsten Änderungen des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) und die wichtigsten damit verbundenen neuen Möglichkeiten für die Gesetzesfolgenabschätzung sowie die empirische Steuerforschung. Das StStatG gibt den rechtlichen Rahmen für die Erfassung von Steuerdaten als amtliche Steuerstatistiken sowie die Möglichkeiten ihrer Nutzung vor. Steigt der Datenbedarf oder verändern sich die Anforderungen der Nutzenden der amtlichen Steuerstatistiken, dann muss das StStatG entsprechend angepasst werden. Dies ist zuletzt am 2.12.2024 durch die Art. 45 und 46 des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024, BGBl. I 2024 Nr. 387) erfolgt. Die vorgenommenen Änderungen erweitern den Umfang der im StStatG geregelten Bundesstatistiken und bilden die Grundlage für neue Möglichkeiten der Zusammenführung. Insbesondere letzteres geht auf Forderungen der Wissenschaft zurück (z.B. *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2020*; *Gottschalk et al. 2023*; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2023*).

Zunächst werden die vorgenommenen Änderungen zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit sowie die Datenerweiterungen dargestellt (Kapitel II). Im Anschluss werden die Ausweitungen der Zusammenführungsmöglichkeiten von Einzeldaten erläutert. Auf Unternehmensebene können jetzt Informationen zur Besteuerung von Unternehmen rechtsformunabhängig zusammengeführt werden. Auf Ebene natürlicher Personen können erstmalig Einzeldaten verschiedener Steuerstatistiken verknüpft werden. Diese neuen Möglichkeiten sowie die inhaltlichen und praktischen Herausforderungen werden in

* Annette Kristiansen ist in den Fachbereichen „Unternehmenssteuern“ und „Umsatzsteuer“, Moritz Wittmaack im Fachbereich „Lohn- und Einkommensteuer“, Aline Klotz-Latus und Kirsten Oschmann sind im Fachbereich „Statistikrecht“ des Statistischen Bundesamtes tätig. Jasmin Egloff ist im Referat „Quantitative Fragen der Steuerpolitik“ des Bundesministeriums der Finanzen tätig.

Kapitel III aufgezeigt. Abschließend wird ein Fazit gezogen (Kapitel IV).

II. Änderungen in den Steuerstatistiken

Im Folgenden werden einige allgemeine Änderungen des StStatG in Bezug auf Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit beleuchtet und die Datenerweiterungen dargestellt.

► Grundsteuer

Aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer, welche teilweise von der bundesrechtlichen Regelung abweichen, wurden die Formulierungen in den §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 2 Abs. 5 StStatG angepasst. Diese Rechtsbereinigungen stellen sicher, dass die Bundesstatistik zu den Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer (im Folgenden: Grundsteuer) alle Bundesländer umfasst. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 2 Abs. 5 Nr. 1a StStatG wird klargestellt, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Statistiken der Grundsteuer nicht abschließend ist.

► Forschungszulage

Um Rechtsklarheit zu schaffen, wurde die Bundesstatistik über die Forschungszulage präzisiert: In § 2 Abs. 9 Nr. 1 StStatG wurde sowohl das Antrags- als auch das Festsetzungsverfahren ausdrücklich aufgenommen. Somit wird klargestellt, dass diese Statistik alle Informationen beinhaltet, welche für die in § 17 Forschungszulagengesetz vorgeschriebene Evaluierung benötigt werden.

► Länderbezogene Berichte multinationaler Unternehmensgruppen

Mit der Änderung des § 2 Abs. 8 StStatG wurde die Bundesstatistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen – das sog. Country-by-Country Reporting (CbCR) – erweitert. Ab dem Statistikjahr 2021 umfasst die Statistik neben multinationalen inländischen Unternehmensgruppen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland auch multinationale ausländische Unternehmensgruppen, die in Deutschland mindestens eine Tochtergesellschaft aufweisen. Durch diese Erweiterung wird die Statistik auf Grundlage der nach § 138a Abs. 2 Abgabenordnung (AO) übermittelten Berichte um die Berichte nach § 138a Abs. 7 AO ergänzt. Bei der Verwendung dieser Daten sind die Verwendungszweckbeschränkung und die Geheimhaltungspflicht in völkervertraglichen Abkommen sowie in Rechtsakten der Europäischen Union zu berücksichtigen. Mit den erweiterten Daten lässt sich ein umfassenderes Bild der multinationalen Unternehmensgruppen und deren grenzüberschreitenden Tätigkeiten darstellen. Dies kann z.B. für die Gesetzesfolgenabschätzung der Mindeststeuer eine wertvolle Erweiterung sein.

► Mindeststeuer

Des Weiteren wurde mit der Statistik über die Mindeststeuer eine neue Bundesstatistik in § 1 Abs. 1 Nr. 10 (neu) StStatG eingeführt. Ihre Ausgestaltung findet sich in § 2 Abs. 10 StStatG. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 werden nunmehr jährlich die Angaben zu den Steueranmeldungen nach § 95 des Mindeststeuergesetzes (MinStG) und dem Mindeststeuerbe-

richt nach den §§ 75 und 76 des MinStG erfasst. Enthalten sind beispielsweise die Höhe der erklärten Primär- und Sekundärergänzungssteuerbeträge und der nationalen Ergänzungssteuer. Die statistische Datenerfassung und -aufbereitung findet zentral beim Statistischen Bundesamt statt. Die Statistik bildet eine notwendige Grundlage, um die Auswirkungen der Mindeststeuer analysieren zu können. Daten für den ersten Veranlagungszeitraum 2024 müssen von den Steuerpflichtigen bis zum 30.6.2026 an die Finanzverwaltungen übermittelt werden, so dass ab diesem Zeitpunkt Daten an die amtliche Statistik geliefert werden können.

III. Erweiterung der Zusammenführungsmöglichkeiten

A. Allgemeine Hinweise

Für evidenzbasierte steuerpolitische Entscheidungen ist es nötig, Aufkommens-, Effizienz- und Verteilungswirkungen von Steuern zu quantifizieren und zu analysieren. Bisher bestehende Analysemöglichkeiten werden mit einer Änderung des bereits bestehenden § 7a StStatG zur Zusammenführung von Einzelangaben erweitert. Für die erweiterten Verknüpfungsmöglichkeiten wird der Schutz der Einzelangaben der im StStatG geregelten Bundesstatistiken gemäß Datenschutz-Grundverordnung, AO und Bundesstatistikgesetz (BStatG) sichergestellt. Im Folgenden werden zunächst allgemeine Anpassungen erläutert und eine Einordnung der §§ 7 und 7a StStatG gegeben.

Zusammenführungen der im StStatG geregelten Bundesstatistiken erfolgen nur, wenn ein entsprechender Zweck in § 7a Abs. 1 bzw. Abs. 2 StStatG vorliegt. Diese Zweckbindung wurde um Zusammenführungen für statistische Zwecke erweitert. Diese treten neben die bereits vorhandenen Zwecke der Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderung von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems (§ 7 Abs. 6 S. 1 StStatG) sowie die wissenschaftlichen Analysen. Die Aufnahme der weiteren statistischen Zwecke ermöglicht es, zusammengeführte Steuerstatistiken innerhalb der amtlichen Statistik zu nutzen. So können die verknüpften Daten auch für die Verbesserung anderer Datengrundlagen im Statistischen Verbund genutzt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips geleistet, nach dem vorhandene Informationen nicht mehrfach beispielsweise über Befragungen erhoben werden sollen.

Die Regelungen in den §§ 7 und 7a StStatG schränken die generell bestehenden Möglichkeiten nicht ein, die Daten über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (im Folgenden: FDZ) für wissenschaftliche Vorhaben nach § 16 Abs. 6 BStatG zu nutzen (sog. Wissenschaftsprivileg). Damit die unabhängige Wissenschaft die Einzelangaben nutzen kann, müssen die Daten als Forschungsdatensatz¹ aufbereitet und umfassend dokumentiert werden. Die Aufbereitung und Bereitstellung der Datensätze für die Wissenschaft unterscheidet sich in der Form und Zielrichtung deutlich von den allgemeinen Veröffentlichungen der Ergeb-

1 Alle aktuell verfügbaren Forschungsdatensätze sind unter <https://forschungsdatenzentrum.de/de/alle-daten> aufgeführt.

nisse der Bundesstatistiken (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BStatG). Die FDZ bieten im Bereich Steuern eine Reihe an unterschiedlichen Forschungsdatensätzen an (s. hierzu auch Kristiansen et al. 2025). Anzahl und Umfang der für die unabhängige Wissenschaft eigens erstellten Forschungsdatensätze hängen von den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Einzeldaten für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen und dabei zugleich die Vertraulichkeit der Einzeldaten sicherzustellen, ist Kernaufgabe der FDZ (Brenzel & Zwick 2022). Insbesondere gelten das Gebot der statistischen Geheimhaltung aus § 16 Abs. 1 BStatG sowie das Reidentifikationsverbot aus § 21 BStatG. Im Falle der Steuerstatistiken kommt verschärfend die Sicherstellung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO hinzu. Somit entstehen nicht nur Aufwände bei der Aufbereitung und Erstellung der Forschungsdatensätze, sondern insbesondere umfangreiche Betreuungsaufwände, um die Vertraulichkeit der Einzelangaben zu wahren und das Steuergeheimnis sowohl in den Fachbereichen des Statistischen Bundesamtes als auch in den FDZ sicherzustellen. Hierfür werden ausreichend Ressourcen benötigt, die nicht immer im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

In § 7a Abs. 3 StStatG wird klargestellt, dass Verlaufsuntersuchungen nicht nur für die einzelnen im StStatG geregelten Bundesstatistiken², sondern auch für die nach § 7a Abs. 1 und Abs. 2 StStatG zusammengeführten Datensätze zulässig sind. Werden die Einzelangaben von Steuerpflichtigen über mehrere Veranlagungsjahre beobachtet, können Anpassungsreaktionen auf Steuerrechtsänderungen und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen analysiert werden. Darüber hinaus lassen sich spezielle Untersuchungen wie Verteilungsanalysen auf Basis verschiedener Beobachtungszeiträume erstellen. Diese Erkenntnisse sind auch für die evidenzbasierte politische Beratung von großem Nutzen.

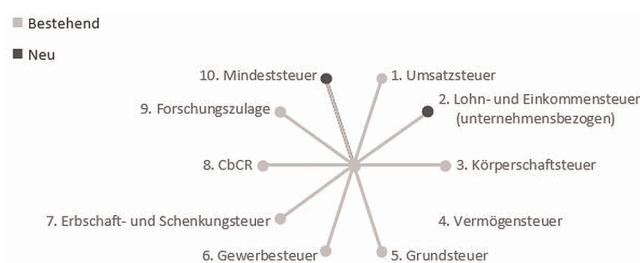
B. Unternehmensebene

Bis zur jüngsten Änderung des § 7a Abs. 1 StStatG durften die im StStatG geregelten Bundesstatistiken ausschließlich auf Unternehmensebene verknüpft werden. Hierbei waren folgende Einschränkung zu beachten: Die Statistiken zu Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen und Forschungszulage (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 9 StStatG) durften mit den Einzelangaben aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StStatG) nur zusammengeführt werden, soweit sich letztere auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie juristische Personen bezogen. Dies umfasst beispielsweise die Angaben von Personengesellschaften und Gemeinschaften aus der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte.³

Durch die Erweiterung von § 7a StStatG dürfen nun auch die Einzelangaben der natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StStatG) – hierunter fallen Inhaber von Einzelunternehmen und Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften – mit den Statistiken zu Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen und Forschungszulage (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 9 StStatG) und der neu eingeführten Mindeststeuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 10) verknüpft werden. Abbildung 1 verdeutlicht die neu

hinzugewonnen Zusammenführungsmöglichkeiten in dunkelgrau. Somit kann die Einkommensbesteuerung für Inhaber und Beteiligte herangezogen werden, um die Besteuerung des Einzelunternehmens, der Personengesellschaft oder der Gemeinschaft zu analysieren. Dies schafft die rechtliche Grundlage, auch die Ertragsbesteuerung von Unternehmen rechtsformunabhängig zu analysieren.

Abbildung 1: Zusammenführungsmöglichkeiten auf Unternehmensebene gem. § 7a Abs. 1 StStatG



(Anmerkung: Nummerierung gem. § 1 Abs. 1 StStatG)

Eine dieser neuen Verknüpfungen könnte beim Business-Tax-Panel (BTP) Anwendung finden. Durch die bestehende Zusammenführung der Ertrag- und Umsatzsteuern von Unternehmen kann das BTP zur Analyse von Anpassungsreaktionen sowie Verteilungsanalysen für verschiedene Beobachtungszeiträume genutzt werden (Kristiansen 2023). Allerdings bildete das BTP insbesondere die Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie der Einzelunternehmen bisher nicht umfassend ab. Abbildung 2 zeigt in hellgrau hinterlegt die bis dato aktuelle Datengrundlage des BTP. Die Ausweitung des § 7a Abs. 1 StStatG ermöglicht es, die Angaben der natürlichen Personen mit den verschiedenen Steuerarten der zugehörigen Unternehmen durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder zusammenzuführen (s. dunkelgrau gefärbte Angaben in Abbildung 2). Somit kann zukünftig die Einkommensbesteuerung der Beteiligten von Personengesellschaften und Gemeinschaften und der Inhaber von Einzelunternehmen herangezogen werden, um die Besteuerung dieser Rechtsformen umfassender abzubilden.

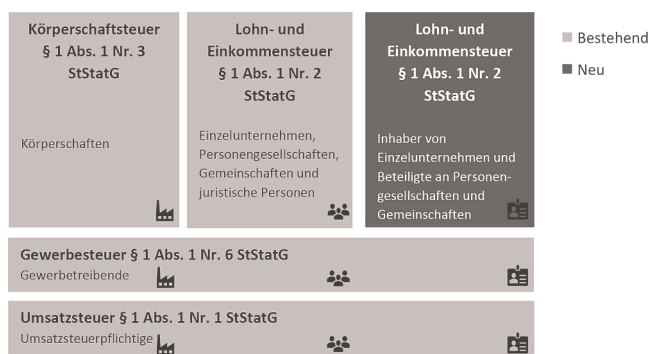
Für die inhaltliche Analyse der zusammengeführten Datensätze besteht die Herausforderung, dass sich einige Merkmale der Einkommensteuerdaten des Inhabers oder des Beteiligten nicht (nur) auf die entsprechenden Einzelunternehmen oder Beteiligungen beziehen. So wird die Einkommensteuer auf das gesamte zu versteuernde Einkommen eines Steuerpflichtigen festgesetzt. In dieses können beispielsweise auch weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder -partnern einfließen. Für die inhaltliche Analyse muss also ein Konzept erarbeitet werden, wie von der festgesetzten Einkommensteuer insgesamt auf die Steuerlast geschlossen werden kann, die auf die Beteiligung oder das Einzelunternehmen entfällt.

² Hiervon ausgenommen ist die Vermögensteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 StStatG.

³ Siehe hierzu den Statistischen Bericht der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften zu finden unter: https://www.statistisch-ebibliothek.de/mir/receive/DESeries_mods_00007656 oder in GENESIS-Online: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/73121/details>.

Darüber hinaus ist eine Zusammenführung auf Unternehmensebene gem. § 7a Abs. 1 StStatG (s. Abbildung 1) auch mit Angaben aus dem Statistikregister nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes (StatRegG) und Daten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig.

Abbildung 2: Erweiterte Zusammenführungsmöglichkeit am Beispiel des Business-Tax-Panels



(Anmerkung: Die Einnahmenüberschussrechnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StStatG) sowie das statistische Unternehmensregister sind ebenfalls Teil des BTP, werden hier jedoch nicht aufgeführt.)

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Einzeldaten aus den in § 1 Abs. 1 StStatG genannten Wirtschaftsstatistiken (Statistiken zu Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen, Forschungszulage und Mindeststeuer) mit anderen Daten der amtlichen Wirtschafts- und Umweltstatistiken gem. § 13a S. 1 Nr. 1 BStatG sowie Daten aus allgemein zugänglichen Quellen gem. § 13a S. 1 Nr. 4 BStatG zusammengeführt werden dürfen.

C. Ebene natürlicher Personen

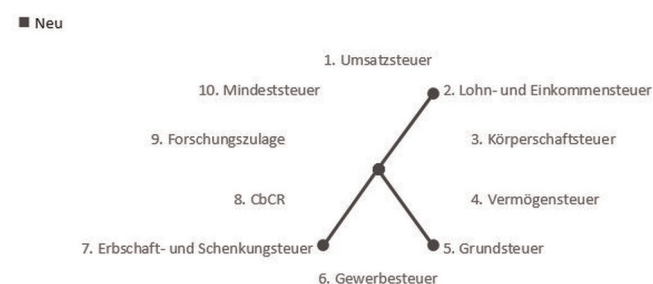
Der neugefasste § 7a Abs. 2 StStatG eröffnet die Möglichkeit, Einzelangaben aus den Bundesstatistiken der Lohn- und Einkommensteuer, Grundsteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 StStatG) zu demselben Steuerpflichtigen auf Ebene der natürlichen Person zusammenzuführen (s. Abbildung 3). Bei Erwerb von Todes wegen (im Folgenden: Erbschaft) und Schenkung dürfen folglich nur die Angaben der steuerpflichtigen Erwerber mit ihren Angaben aus der Lohn- und Einkommensteuer oder der Grundsteuer zusammengeführt werden.

Die Zusammenführung darf nur durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden, um die Verknüpfung von Einzelangaben auf Ebene der Steuerpflichtigen unter Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 BStatG und des Steuergeheimnisses nach § 30 AO sicherzustellen. Da es sich bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 StStatG nicht um Wirtschaftsstatistiken handelt, gelten die weiter oben angeführten erweiterten Verknüpfungsmöglichkeiten nach dem BStatG nicht.

Mit den neuen Verknüpfungsmöglichkeiten können die Zusammenhänge von Einkommen, Grundstückseigentum und Erbschaften bzw. Schenkungen erstmals zusammenhängend untersucht werden. Beispielsweise könnte durch die Kombination der Informationen aus mehreren Jahren der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik der Frage nachgegangen werden, inwiefern sich eine Erbschaft oder eine empfangene Schenkung auf das Ein-

kommen nach dem Ereigniseintritt auswirkt. Aus der Verknüpfung von Lohn- und Einkommensteuer mit der Grundsteuer könnten perspektivisch auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) profitieren: In der VGR zählt selbstgenutztes Wohneigentum zum Einkommen. Eine Zusammenführung der beiden Datenbestände könnte dazu beitragen, Berechnungen zur Einkommensverteilung auf VGR-Niveau zu verbessern.

Abbildung 3: Zusammenführungsmöglichkeiten auf Ebene natürlicher Personen gem. § 7a Abs. 2 StStatG



(Anmerkung: Nummerierung gem. § 1 Abs. 1 StStatG)

Bei der Entwicklung eines Zusammenführungskonzepts gilt es, die inhaltlichen Besonderheiten jeder Statistik zu berücksichtigen. Bezüglich der Statistiken zur Grundsteuer ist zu beachten, dass die Statistik nur zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung oder der Hauptveranlagung erstellt wird – aktuell also zum Stichtag 1.1.2022 und zukünftig voraussichtlich alle sieben Jahre. Für Erbschaften und Schenkungen unterhalb der Freibeträge wird keine Steuer festgesetzt, daher sind diese Fälle nicht in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik enthalten. Folglich beinhaltet die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht alle Vermögensübergänge eines Festsetzungsjahres. Da die Festsetzung gerade bei größeren Fällen erst mehrere Jahre nach der Erbschaft oder Schenkung erfolgt, ist mit einem erheblichen Zeitverzug zu rechnen, bis in Bezug auf das Steuervolumen die Erbschafts- bzw. Schenkungsfälle aus einem Jahr weitgehend vollständig vorliegen.

D. Praktische Umsetzung

Für die Verknüpfung durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder werden die in § 5 StStatG als Hilfsmerkmale aufgeführten Identifikatoren verwendet. Durch die Änderung des StStatG im Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008, BGBl. I 2007, 3150) wurde klargestellt, dass die Speicherung der Hilfsmerkmale zulässig ist, wenn die Hilfsmerkmale die technische Voraussetzung für die in § 7a StStatG geregelten Zusammenführungen darstellen (Bundesrat 2007, S. 212). Dennoch muss für jede im StStatG geregelte Bundesstatistik, für welche die Zusammenführung erlaubt ist, zunächst geprüft werden, welche Identifikatoren zur Verknüpfung der unterschiedlichen Steuerstatistiken genutzt werden können. Hierzu müssen die einzelnen Zusammenführungsmöglichkeiten untersucht und entsprechende methodische Konzepte erarbeitet werden.

Diese Prüfung ist keinesfalls trivial: Erstens sind nicht notwendigerweise die zur jeweiligen Zusammenführung am besten geeigneten Identifikatoren im jeweiligen Lieferumfang der zusammenzuführenden Statistiken enthalten. Zweitens müssen die Befüllungsquote und drittens die Befüllungsqualität der zu

nutzenden Identifikatoren untersucht werden. Eine weitere Möglichkeit der praktischen Umsetzung stellt die Nutzung von Quasi-Identifikatoren dar. Hierbei erfolgt die Verknüpfung über eine Kombination von Merkmalen, welche in beiden Datenbeständen vorhanden sind und dasselbe Objekt in beiden Datenbeständen möglichst eindeutig identifiziert. Welche Merkmale als Quasi-Identifikatoren jeweils genutzt werden können, muss näher untersucht werden.

IV. Fazit

Die beschriebenen Änderungen des StStatG stärken die Grundlagen für die empirische Steuerforschung und die daraus resultierende evidenzbasierte politische Beratung mit deutschen Daten: Mit den allgemeinen Änderungen wurde für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesorgt. Die Erweiterung sowie die Neuaufnahme von Bundesstatistiken im StStatG dienen der Anpassung an die aktuellen Datenbedarfe. Modernisiert wurden die Verknüpfungsmöglichkeiten auf Unternehmensebene. Die Zusammenführungsmöglichkeiten auf Ebene der natürlichen Personen sind neu hinzugekommen. Neben diesen positiven Entwicklungen wurden hier auch die konkreten inhaltlichen wie praktischen Herausforderungen bei der Verknüpfung skizzenhaft aufgezeigt.

Angesichts der Fülle möglicher Zusammenführungen ist eine Priorisierung unumgänglich. Das Netzwerk empirische Steuerforschung (NeSt) im Bundesministerium der Finanzen kann hier als Single Point of Contact die verschiedenen Forschungsinteressen bündeln.⁴ Die Umsetzung der Zusammenführung von Steuerstatistiken sowie deren Bereitstellung und Betreuung über die FDZ obliegt aufgrund des rechtlichen Rahmens den

Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder und bedarf einer entsprechenden Stellen- und Ressourcenausstattung insbesondere beim Statistischen Bundesamt. Ziel ist es, diese umfassenderen Zusammenführungsmöglichkeiten für die Gesetzesfolgenabschätzung und wissenschaftlichen Analysen sowie die daraus resultierende evidenzbasierte politische Beratung zu nutzen.

Literaturverzeichnis

Bundesrat (2007): Drucksache 544/07. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2007/0544-07.pdf> [letzter Zugriff am 7.2.2025].

Gottschalk, Sandra/Krolage, Carla/Licht, Georg/Peichl, Andreas/Schaffner, Sandra/Wichert/Sebastian (2023): Besserer Zugang zu Unternehmensdaten für die empirische Wirtschaftsforschung und Politikberatung in Deutschland. Eine Stellungnahme aus dem Verein für Socialpolitik. RatSWD Working Paper Series 285.

Kristiansen, Annette (2023): Business-Tax-Panel – Zusammenführung von Unternehmenssteuerstatistiken. *Wirtschaft und Statistik*, Ausgabe 3/2023, S. 47–60.

Kristiansen, Annette/Wittmaack, Moritz/Fauser, Hannes/Haghighi, Nahid/Hauke, Oliver (2025): Amtliche Steuerstatistikdaten für die Forschung: Stand und Ausblick des Datenangebots. *Steuern und Wirtschaft*??, S.??-??.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023): Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren. *Jahresgutachten 2023/24*. S. 389–415.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2020): Notwendigkeit, Potential und Ansatzpunkte einer Verbesserung der Dateninfrastruktur für die Steuerpolitik. *Gutachten 5/2020*. Online verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/2020-10-30-gutachten-dateninfrastruktur-steuerpolitik.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [zuletzt abgerufen am 7.2.2025].

Brenzel, Hanna/Zwick, Markus (2022): Eine informationelle Infrastruktur in Deutschland ist erwachsen – Das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes. *Wirtschaft und Statistik*, Ausgabe 6/2022, S. 54–64.

4 Projektdatenblätter können über die NeSt-Homepage (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/NeSt/nest-projektdatenblatt-formular.html) eingereicht werden.